

# VERORDNUNG

## BETREFFEND VERHINDERUNG UND VERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

Gemäß § 27 Absatz 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, in der derzeit geltenden Fassung, gilt:

*„Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizebürgermeister vertreten.“*

*„Wenn der Bürgermeister und der Vizebürgermeister verhindert sind, wird der Bürgermeister durch den von ihm Bestimmten oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch den vom Gemeindevorstand berufenen, geschäftsführenden Gemeinderat vertreten.“*

Der Bürgermeister bestimmt in Anwendung der obigen Gesetzesbestimmungen im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters und in weiterer Folge des Vizebürgermeisters folgende Vertretungsperson:

**geschäftsführender Gemeinderat Franz Brandl**

Ziersdorf, am 18.04.2023

Angeschlagen am: 18.04.2023

Der Bürgermeister

